

Bescheid

**über die Änderung und Ergänzung
der allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung vom**

27. November 2007

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt**

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0
Fax: +49 30 78730-320
E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: 6. Oktober 2009 Geschäftszeichen: II 17-1.33.43-916/2

Zulassungsnummer:

Z-33.43-916

Geltungsdauer bis:

26. November 2012

Antragsteller:

Meffert AG Farbwerke
Sandweg 15, 55543 Bad Kreuznach

Zulassungsgegenstand:

**Wärmedämm-Verbundsysteme mit angedübeltem und angeklebtem Wärmedämmstoff
"MD Therm B1 classic"
"MD Therm A2 classic"**

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-33.43-916 vom 27. November 2007. Dieser Bescheid umfasst vier Seiten und ein Blatt Anlagen. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt.

1 Abschnitt 2.2.9 wird ersetzt:

Die WDVS müssen aus den Produkten nach Abschnitt 2.2.1 bis 2.2.8 bestehen sowie im Aufbau den Angaben in der Anlage 1 und 2 entsprechen; der Einsatz eines Haftvermittlers nach Abschnitt 2.2.5 richtet sich nach den Angaben in Anlage 3.

Das WDVS nach Anlage 2.1 mit Dämmstoffdicken bis 300 mm muss, je nach Ausführung, die Anforderungen an die folgenden Klassen nach DIN EN 13501-1:2007-05 erfüllen:

Unterputz	Oberputz und ggf. Haftvermittler	Klasse nach EN 13501-1
MD Therm Klebe und Spachtelmasse AKS Klebe und Spachtelmasse weiß Klebe und Spachtelmasse leicht Klebe und Spachtelmasse grau*	MD Therm Mineralischer Kratz- und Rillenputz leicht mit Haftvermittler "MD Therm Putzgrund"	B – s1,d0
	MD Therm Mineralischer Edelkratzputz	
	MD Therm Silikat Kratz- und Reibeputz, DinoSil Kratz- und Reibeputz, ProfiTec Silikat Fassadenputz K und R mit Haftvermittler "MD Therm Putzgrund"	B – s2,d0
	MD Therm Siliconharz Kratz- und Reibeputz, Dinova Silicon Kratz- und Reibeputz, ProfiTec Silicon Fassadenputz K und R mit Haftvermittler "MD Therm Putzgrund"	
	MD Therm Kunstharz Kratz- und Reibeputz, Dinova Kratz- und Reibeputz, ProfiTec Fassadenputz K und R mit Haftvermittler "MD Therm Putzgrund"	
MD Therm Armierungsspachtel ZF Plus	MD Therm Siliconharz Kratz- und Reibeputz, Dinova Silicon Kratz- und Reibeputz, ProfiTec Silicon Fassadenputz K und R, MD Therm Kunstharz Kratz- und Reibeputz, Dinova Kratz- und Reibeputz, ProfiTec Fassadenputz K und R	C – s2,d0
* Unterputz darf nicht mit dem Oberputz "MD Therm Mineralischer Edelkratzputz" verwendet werden.		

Das WDVS nach Anlage 2.2 muss die Anforderungen an die Klasse A2 - s1,d0 nach DIN EN 13501-1:2007-05 erfüllen.

2 Abschnitt 3.5 wird ersetzt:

Das WDVS mit bis zu 300 mm dicken EPS-Dämmstoffplatten ist schwerentflammbar. Die Schwerentflammbarkeit bei Dämmstoffdicken über 100 mm ist nur dann nachgewiesen, wenn die Ausführung des WDVS entsprechend der in Abschnitt 4.6.2 bestimmten Maßnahmen erfolgt; anderenfalls wird das WDVS als normalentflammbar eingestuft.

Das WDVS mit Dämmstoffplatten aus Mineralwolle ist nichtbrennbar.

3 Abschnitt 4.6.2 wird ersetzt:

Schwerentflammbare WDVS mit EPS-Dämmstoffplatten mit Dicken über 100 mm bis 300 mm müssen aus Brandschutzgründen wie folgt ausgeführt werden:



- a. Oberhalb jeder Öffnung im Bereich der Stürze ist ein mindestens 200 mm hoher und mindestens 300 mm seitlich überstehender (links und rechts der Öffnung) nicht-brennbarer Mineralwolle-Lamellenstreifen¹ vollflächig anzukleben und zusätzlich anzudübeln; im Kantenbereich ist das Bewehrungsgewebe zusätzlich mit Gewebeeckwinkeln zu verstärken. Werden hierbei auch Laibungen gedämmt, ist für die Dämmung der horizontalen Laibung im Sturzbereich ebenfalls nichtbrennbarer Mineralwolle-Dämmstoff zu verwenden.
- b. Beim Einbau von Rollläden oder Jalousien unmittelbar oberhalb von Öffnungen bzw. bei der Montage von Fenstern in der Dämmebene sind diese dreiseitig – oberhalb und an beiden Seiten – von einem mindestens 200 mm hohen bzw. breiten nichtbrennbaren Mineralwolle-Lamellenstreifen¹ – wie unter a. beschrieben – zu umschließen.

Die Ausführung nach a. und b. darf entfallen, wenn mindestens in jedem 2. Geschoss ein horizontal um das Gebäude umlaufender Brandriegel angeordnet wird. Der Brandriegel muss aus einem mindestens 200 mm hohen und vollflächig angeklebten und zusätzlich angedübelten Mineralwolle-Lamellenstreifen¹ (Rohdichte 80 kg/m³ bis 100 kg/m³, hergestellt aus Steinfasern) bestehen. Der Dämmstoffstreifen ist so anzuordnen, dass ein maximaler Abstand von 0,5 m zwischen Unterkante Sturz und Unterkante Brandriegel eingehalten wird. In unmittelbar über Öffnungen befindlichen Kantenbereichen ist das Bewehrungsgewebe zusätzlich mit Gewebeeckwinkeln zu verstärken. Bei EPS-Dämmstoffdicken über 100 mm muss die Gesamtputzdicke (Oberputz + Unterputz) mindestens 4 mm und bei Dämmstoffdicken über 200 mm mindestens 6 mm betragen.

Alternativ darf auch der "purenotherm-Brandschutzriegel" der PUREN GmbH als Brandriegel verwendet werden, wenn ein mineralischer Unterputz (Werk trockenmörtel nach DIN EN 998-1) mit einer Nassauftragsmenge von mindestens 3 kg/m² ausgeführt wird und die Gesamtputzdicke (Oberputz + Unterputz) mindestens 4 mm beträgt. Dieser Brandriegel muss aus einem mindestens 250 mm hohen und vollflächig angeklebten und zusätzlich angedübelten Polyurethan-Hartschaumstreifen² (Rohdichte 30 kg/m³ bis 35 kg/m³; hergestellt aus "puren-Hartschaum-purenotherm Typ PUR 30 WDS") bestehen. Die Anordnung des Dämmstoffstreifens und der Gewebeeckwinkel muss wie bei dem o. g. Brandriegel aus Mineralwolle-Lamellendämmstoff erfolgen.

Bei Verwendung von EPS-Dämmstoffen, die für die Verwendung in WDVS allgemein bauaufsichtlich zugelassen sind, darf die Ausführung des Mineralwollesturzes entfallen, sofern gemäß der jeweiligen Dämmstoffzulassung eine alternative Sturzausbildung zulässig ist. Dabei sind die Bestimmungen der WDVS-Zulassung und die Bestimmungen zur Sturz- bzw. Laibungsausbildung in der jeweiligen Dämmstoffzulassung zu beachten.

4 Die Anlage 2.1 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wird durch die Anlage 2.1a dieses Bescheids ersetzt.

Klein



¹ Dämmstoff nach DIN EN 13162 der Klasse A1 oder A2 - s1,d0 nach DIN EN 13501-1 mit einer Querkzugfestigkeit (Zugfestigkeit senkrecht zur Plattenebene) von mindestens 80 kPa (Kleinstwert aller Einzelwerte, geprüft nach DIN EN 1607)

² Normalentflammbare Dämmstoffplatten aus Polyurethan-Hartschaum (PUR) nach DIN EN 13165 mit einer Querkzugfestigkeit (Zugfestigkeit senkrecht zur Plattenebene) von mindestens 100 kPa (Kleinstwert aller Einzelwerte, geprüft nach DIN EN 1607)

Schicht	Auftragsmenge (nass) [kg/m ²]	Dicke [mm]
Klebemörtel: MD Therm Klebe- und Spachtelmasse AKS MD Therm Klebe- und Spachtelmasse weiß MD Therm Klebe- und Spachtelmasse leicht MD Therm Klebe- und Spachtelmasse grau MD Therm Spezialkleber	5,2 – 7,8 5,2 – 7,8 4,2 – 6,3 4,5 – 7,5 2,0 – 3,0	Wulst-Punkt oder Kammbett ggf. teilflächige Verklebung
Dämmstoff: befestigt mit Dübeln nach Abschnitt 2.2.8 EPS-Hartschaumplatten nach Abschnitt 2.2.2.1	-	40 - 300 ²
Unterputz: MD Therm Klebe- und Spachtelmasse AKS MD Therm Klebe- und Spachtelmasse weiß MD Therm Klebe- und Spachtelmasse leicht MD Therm Klebe- und Spachtelmasse grau MD Therm Armierungsspachtel ZF plus ^{1, 4, 5}	5,2 – 7,8 5,2 – 7,8 4,2 – 6,3 4,5 – 7,5 3,5 – 5,0	4,0 – 6,0 4,0 – 6,0 4,0 – 6,0 3,0 – 5,0 2,5 – 3,5
Bewehrung: MD Therm Glasseidengewebe grob ⁶ MD Therm Glasseidengewebe fein ⁶	0,200 0,160	- -
Haftvermittler: (nicht für "MD Therm WDVS mineralischer Edelkratzputz") MD Therm Putzgrund	0,15 – 0,20 l/m ²	-
Oberputze: MD Therm mineralischer Edelkratzputz MD Therm mineralischer Kratz- und Rillenputz / leicht MD Therm mineralischer Strukturputz MD Therm Silikat Kratz- und Reibeputz Dinova Dinosil Kratz- und Reibeputz ProfiTec Silikat Fassadenputz K und R MD Therm Silikonharz Kratz- und Reibeputz Dinova Silicon Kratz- und Reibeputz ProfiTec Silicon Fassadenputz K und R MD Therm Kunstharz Kratz- und Reibeputz Dinova Kratz- und Reibeputz ProfiTec Fassadenputz K und R	14,0 – 22,0 } 3,0 – 5,0 } 3,0 – 4,5 } 3,0 – 4,5 } 3,0 – 4,5 } 3,0 – 4,5	7,0 – 10,0 1,5 – 4,5 1,5 – 2,5 1,5 – 4,0 1,5 – 4,5 1,5 – 4,5

Abschnitt 4.6.2 ist zu beachten.

¹ Wenn diese Produkte zusammen verwendet werden, muss die Dicke der Dämmstoffplatten mindestens 80 mm betragen.

² Bei Dämmstoffplatten mit einer Dicke > 100 mm sind die Bestimmungen für die Ausführung nach Abschnitt 4.6.2, zu beachten. Bei Dämmstoffdicken > 200 mm darf die Gesamtauftragsmenge (nass) von Unter- und Oberputz maximal 22 kg/m² betragen.

³ Der Unterputz darf nicht mit dem Oberputz "MD Therm mineralischer Edelkratzputz" verwendet werden.

⁴ Der Unterputz darf nur mit den Oberputzen "MD Therm Silikonharz Kratz- und Reibeputz", "Dinova Silicon Kratz- und Reibeputz", "ProfiTec Silicon Fassadenputz K und R", MD Therm Kunstharz Kratz- und Reibeputz", "Dinova Kratz- und Reibeputz" und "ProfiTec Fassadenputz K und R" verwendet werden.

⁵ Bei Ausführung des "purenotherm-Brandschutzriegels" der PUREN GmbH darf dieser Unterputz nicht verwendet werden.

⁶ Für die Anwendung ist Abschnitt 2.2.3, Tabelle 1 zu beachten.

Meffert AG Farbwerke Sandweg 15 55543 Bad Kreuznach	Aufbau des schwerentflammbaren Systems "MD Therm B1 classic"	Anlage 2.1a des Bescheids vom 6. Oktober 2009 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-33.43-916 vom 27. November 2007
--	---	---

